DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 01.03.2021

Anfrage

Problem Hundekot in den Straßen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Badenschier,

Hundekot auf Gehwegen, vor Hauseingängen und auf Parkplätzen ist für viele ein großes Ärgernis.

Ich bitte um die Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Ist es der Verwaltung möglich, Hundebsitzer*innen einzelnen Straßen zuzuordnen und darüber eine Liste zu führen?

2. Ist es möglich, dass das Ordnungsamt, das regelmäßig in allen Straßen unterwegs ist, bei starker Verunreinigung der Gehwege, eine Sonderreinigung dieser Wege veranlassen kann?

3. Ist es möglich, die Kosten der Sonderreinigung auf Hundebesitzer*innen umzulegen?

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsbüro
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: stadtfraktion-die-linke@schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•20•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Stadtfraktion *DIE LINKE.*
Herrn Gerd Böttger

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 4.091/1.082
Telefon: 0385 545-1441/-2411
Fax: 0385 545-1439/-2419
E-Mail: ogersuny@schwerin.de/
gkaufmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
01.03.2021		Herr Gersuny/Frau Kaufmann	09.04.2021

Ihre Anfrage zum Thema „Problem Hundekot in den Straßen“

Sehr geehrter Herr Böttger,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 1. März 2021. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. **Ist es der Verwaltung möglich, Hundebesitzer*innen einzelnen Straßen zuzuordnen und darüber eine Liste zu führen?**

Ja, beim Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse erfasst die Fachgruppe Abgaben auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen Daten, die in einem Verzeichnis geführt werden (Liste) und zum Zwecke der Steuererhebung verwendet und verarbeitet werden (vgl. § 12 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der Ausfertigung vom 29. Juni 2015). Enthalten sind auch die Angaben zum Wohnort der Hundehalter*innen. Auf die Regelungen zum Steuergeheimnis wird hingewiesen (vgl. § 30 Abgabenordnung).

2. **Ist es möglich, dass das Ordnungsamt, das regelmäßig in allen Straßen unterwegs ist, bei starker Verunreinigung der Gehwege, eine Sonderreinigung dieser Wege veranlassen kann?**

Das Angebot seitens der Stadtverwaltung besteht u.a. aus 31 Hundebeutelspendern im innerstädtischen Bereich und einer Vielzahl von Papierkörben um den Hundekot aufzunehmen. Der Tütenverbrauch beläuft sich jährlich auf über 1.200 000 (!) Stück. Die Aufstellung erfolgte insbesondere in innerstädtischen Bereichen, zentrumsnahen und touristisch bedeutsamen Gebieten. Zudem wurden 6 Hundeauslaufflächen eingerichtet.
Eine Entsorgung des Hundekots im wohnungsnahen Umfeld kann und soll in erster Linie über die eigene Restabfalltonne erfolgen.

Hundekot auf Gehwegen ist von den Eigentümern der an einer reinigungspflichtigen Straße anliegenden Grundstücke entsprechend § 2 der Straßenreinigungssatzung zu entfernen.

Sollten die Gehwege trotz der Reinigungspflichten nach Feststellung durch den Ordnungsdienst tatsächlich so extrem verschmutzt sein, dass eine Reinigung durch den Anlieger nicht verhältnismäßig wäre, veranlasst der SDS eine entsprechende Sonderreinigung.

3. Ist es möglich, die Kosten der Sonderreinigung auf Hundebesitzer*innen umzulegen?

Die Kosten einer möglichen Sonderreinigung können mangels einer direkten Zuordnung des tatsächlichen Sonderreinigungsaufwandes zu einer einzelnen Person als Hundehalter*in und Verursacher weder dort noch einer einzelnen Hundehaltergruppe (z.B. unterteilt nach Straßen) oder gar pauschal allen Hundehaltern im Stadtgebiet auferlegt werden. Es fehlt schlicht an einem Nachweis des individuellen Verschuldens für eine Haftung dieser Personen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier